

EIJI TAKAHASHI

**Die Rezeption und Konvergenz des deutschen Handels- und
Gesellschaftsrechts in Japan. Gesammelte Schriften**

Nomos, Baden-Baden 2017 (Recht in Ostasien Bd. 16),
401 S., 104,- €; ISBN: 978-3-8487-3725-3*

Den Lesern dieser Zeitschrift ist der Name des japanischen Handels- und Gesellschaftsrechtlers *Eiji Takahashi* aus zahlreichen Beiträgen bestens bekannt. Der Autor ist mit seinen Publikationen seit Langem einer der wichtigsten Vermittler im rechtswissenschaftlichen Austausch zwischen Japan und Deutschland. Seit dem Erscheinen seiner Göttinger Dissertation zu konzernrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit japanischen Unternehmensgruppen im Jahr 1994¹ hat er regelmäßig in westlichen, darunter zahlreichen deutschen, Publikationen zum japanischen Recht veröffentlicht.² Der hier vorzustellende Band vereinigt 19 Beiträge in teils englischer, überwiegend aber deutscher Sprache zu unterschiedlichen Themen des japanischen Handels-, Gesellschafts- und Übernahmerechts, die in den Jahren 1998 bis 2016 an verstreuten Stellen publiziert wurden und entsprechend schwer zugänglich waren. Es ist das große Verdienst des Verfassers, diese mit dem vorliegenden Band nunmehr gebündelt für den deutschen Leser aufbereitet zu haben, dem sich auf diese Weise eine Fülle von Informationen zum einschlägigen Recht in Japan erschließt.

Thematisch gliedert sich der Sammelband in fünf Abschnitte. Der erste Teil ist Fragen der „Rezeption und Konvergenz“ gewidmet (S. 11–60). Mit „Rezeption“ ist der prägende Einfluss des deutschen Handels- und Gesellschaftsrechts auf das im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts entstehende

* Die Rezension ist zuerst in *RabelsZ* 82 (2018) 1188–1191 erschienen. Die Schriftleitung dankt den Herausgebern der Zeitschrift für die freundliche Genehmigung zum Zweitabdruck.

1 E. TAKAHASHI, Konzern und Unternehmensgruppe in Japan – Regelung nach dem deutschen Modell? Eine vergleichende Untersuchung nach japanischem und deutschem Konzernrecht (Tübingen 1994); rezensiert von H. BAUM, *Mitteilungen der DJJV* Nr. 13/14 (1994/95) 131 ff.

2 Und, korrespondierend, ebenso zum deutschen Recht in Japan, siehe etwa E. TAKAHASHI, *Doitsu kaisha-hō gaisetsu* [Überblick über das deutsche Gesellschaftsrecht] (Tōkyō 2012); M. HAYAKAWA/S. MASAI/H. KANSAKU/E. TAKAHASHI (Hrsg.), *Doitsu kaisha-hō, shihon shijō-hō kenkyū* [Studien zum deutschen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht] (Tōkyō 2016).

moderne japanische Recht gemeint. Der Begriff der Konvergenz bezieht sich demgegenüber auf das Phänomen, dass sowohl das japanische als auch das deutsche Gesellschaftsrecht seit der Mitte des 20. Jahrhunderts zunehmend durch Einflüsse aus dem US-amerikanischen Recht geprägt werden.³ Beispiele sind etwa die Einführung der Aktionärsklage (*derivative action*), der *business judgment rule* oder unabhängiger Verwaltungsrats- bzw. Vorstandsmitglieder (*independent directors*)⁴, die heute als *legal transplants* aus den USA im japanischen wie im deutschen Gesellschaftsrecht verankert sind. Beide Rechtsordnungen folgen damit zumindest in Teilen dem vom Verfasser kritisch gesehenen „weltweiten Trend zu einer ‚Amerikanisierung‘ der Gesellschaftsrechtsordnungen“ (S. 5).⁵

Der zweite Teil ist dem zentralen Thema der Corporate Governance gewidmet (S. 61–143). Vier Beiträge aus den Jahren 2004 bis 2013 beleuchten unterschiedliche Aspekte des Phänomens. In einem Beitrag aus dem Jahr 2004 geht es zunächst um die Entwicklung des Gesellschaftsrechts von seinen Anfängen bis zum Beginn des 21. Jahrhunderts und die allmähliche Herausformung eines Bewusstseins für die mit dem Begriff der Corporate Governance umschriebenen Fragestellungen. Der Verfasser zeigt anschaulich auf, wie die Rechtstransplantate aus dem US-amerikanischen Gesellschaftsrecht in Japan in unterschiedlicher Ausprägung Fuß gefasst haben.

Ähnlich wie für Deutschland lässt sich auch für Japan von einer „Reform in Permanenz“ im Bereich des Gesellschaftsrechts sprechen. Mit einer Reform im Jahr 2002 hat Japan (im Ergebnis) den dort inkorporierten Unternehmen die Wahl zwischen einer monistischen und einer dualistischen Organisationsverfassung ermöglicht (S. 75 ff.). Ein Beitrag aus dem Jahr 2006 stellt die grundlegende Novellierung der gesellschaftsrechtlichen Regelungen vor, mit der im Jahr 2005 eine Überführung selbiger aus dem Handelsgesetz in das neu geschaffene Gesellschaftsgesetz vollzogen und unter anderem die Rechtsform der GmbH abgeschafft wurde (S. 107 ff.).

-
- 3 Dazu rechtsvergleichend ferner J. VON HEIN, Amerikanisierung des Wirtschaftsrechts in Japan und Deutschland? Einflüsse auf die Entwicklung der Gesetzgebung in Deutschland am Beispiel des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts, in: Baum/Bälz/Riesenhuber (Hrsg.), *Rechtstransfer in Japan und Deutschland* (Köln 2013) 95; H. KANSAKU, Der Einfluss des deutschen und amerikanischen Rechts auf das japanische Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, *ibid.*, 143.
 - 4 Rechtsvergleichend H. BAUM, The Rise of the Independent Director in the West: Understanding the Origins of Asia's Legal Transplants, in: Puchniak/Baum/Nottage (Hrsg.), *Independent Directors in Asia. A Historical, Contextual and Comparative Approach* (Cambridge 2017) 21.
 - 5 Skeptisch auch H. BAUM, The Role of International "Legal Fashions" in Reforming National Corporate Laws, in: Jaluzot (Hrsg.), *Droit japonais, droit français, quelle réforme?* (Köln 2018, in Vorbereitung).

Das neue Gesetz bietet den japanischen Unternehmen eine eindrucksvolle Vielfalt möglicher Organisationsstrukturen, zwischen denen sie, abhängig von ihrer Größe und Öffnung für das anlegende Publikum, wählen können. Zu Recht spricht der Verfasser diesbezüglich von einem „modularen System“ des novellierten Gesellschaftsrechts (S. 113 ff.). Der abschließende Beitrag dieses Abschnittes greift Fragen der bislang jüngsten Reformrunde auf, die im Jahr 2012 ihren Anfang nahm und unter anderem zur Einführung eines Stewardship Code (2014) und eines Corporate Governance Code (2015) in Japan führte.⁶

Im Mittelpunkt des dritten Teils, einer der inhaltlichen Schwerpunkte des Bandes, steht das Recht der verbundenen Unternehmen in Japan (S. 147–284). Hierfür hat der Verfasser den deutschen Begriff „Konzernrecht“ als Überschrift gewählt. Dies sollte allerdings nicht zu einer Gleichsetzung der einzelnen einschlägigen japanischen Regelungen mit dem sehr spezifisch ausgestalteten deutschen Konzernrecht verleiten. Die fünf Beiträge in diesem Abschnitt stammen aus den Jahren 1998 bis 2016 und sind teils in deutscher, teils in englischer Sprache verfasst.

Infolge der Zerschlagung der *zaibatsu*, der früher unter dem Dach von Holdinggesellschaften organisierten japanischen Unternehmensgruppen, durch die amerikanische Besatzungsmacht nach 1945 befanden sich die Aktien börsennotierter Gesellschaften für einige Zeit überwiegend im Streubesitz. Schon bald lebten jedoch etliche der früheren Konglomerate in neuer Form wieder auf. Zwecks einer intensiven Zusammenarbeit und als Absicherung gegen externe Einflüsse, namentlich feindliche Übernahmen durch ausländische Akteure, entstand ein Netzwerk wechselseitiger Beteiligungen in Form horizontal verbundener Unternehmensgruppen (*keiretsu*), die weite Teile der japanischen Wirtschaft der Nachkriegszeit dominierten. Zentrales Charakteristikum war und ist eine dezentrale Entscheidungsfindung auf der Ebene der einzelnen Gruppengesellschaften, was die Frage aufwirft, ob es sich wirklich um Konzerne im Sinne des deutschen Rechts handelt (dazu etwa S. 152 ff.). Die im Einzelfall jeweils geringen Beteiligungsquoten entziehen sich weitgehend wettbewerbs- wie gesellschaftsrechtlichen Regelungen, entfalteten aber in ihrer Aggregation von ursprünglich mehr als 20 Prozent innerhalb der Gruppen erhebliche Wirkung.

Wie der Verfasser, dessen eingangs erwähnte deutsche Dissertation bereits diesem Thema gewidmet war, anschaulich aufzeigt, hat sich der japanische Gesetzgeber seit Langem, aber nicht übermäßig erfolgreich bemüht,

6 Siehe dazu auch H. KANSAKU, *Genuine Self-regulation in Japanese Capital Markets: The Stewardship Code. In Comparison to the Corporate Governance Code*, in: Baum/Bälz/Dernauer (Hrsg.), *Self-regulation in Private Law in Japan and Germany* (Köln 2018) 61.

dieses Phänomen rechtlich in den Griff zu bekommen. Ein eher grobes Instrument ist aus Sicht des Verfassers der Stimmrechtsentzug des Art. 308 Gesellschaftsgesetz, der bei einer wechselseitigen Beteiligungsquote ab 25 Prozent greift. Im Zuge des Rückganges der Beteiligungsquoten in den vergangenen Jahren habe sich das Problem zwischenzeitlich aber bis zu einem gewissen Grad entschärft, sodass keine Notwendigkeit mehr bestehe, eigene Regelungen für die Unternehmensgruppen als solche zu schaffen (S. 167). Einzelregelungen, die dem Schutz der Aktionäre und Gläubiger vor allem der Tochtergesellschaften von Gruppengesellschaften dienen, seien jedoch erforderlich und auszubauen (S. 167 f.).

Der kurze vierte Abschnitt besteht aus einem rechtsvergleichenden Beitrag aus dem Jahr 2010 zu Unternehmensübernahmen im japanischen und deutschen Kontext (S. 287–310). Auffällig ist, dass trotz verschiedener japanischer, vor allem aber auch ausländischer Versuche in Japan bislang so gut wie keine feindliche Übernahme erfolgreich war.

Der abschließende fünfte Teil ist Grundsatzfragen gewidmet (S. 311–397). Angesprochen werden in Beiträgen aus den Jahren 2010 bis 2016 die Themen Arbeitnehmerschutz im Gesellschaftsrecht, Rechtsfragen geschlossener Kapitalgesellschaften, aktienrechtlicher Gleichbehandlungsgrundsatz und Treuepflicht, die Entwicklung der Lehre von der Mitgliedschaft und die Verfassungsmäßigkeit des Squeeze-out in Japan. Ein Verzeichnis der abgedruckten Schriften rundet den Band ab.

Mit „Rezeption und Konvergenz“ hat der Verfasser ein faszinierend zeitloses Kaleidoskop seines rechtsvergleichenden wissenschaftlichen Schaffens vorgelegt, das einmal mehr seine zentrale Rolle im Rechtsvergleich zwischen Japan und Deutschland unterstreicht und ein Lesevergnügen der besonderen Art bereitet.

Harald Baum **

** Prof. Dr. iur.; wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Professor an der Universität Hamburg.